



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

II. Betriebsprozeß und Ziegelmeister

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

II. Betriebsübernahme und Ziegelmeister.

Bei der Bedeutung, die gerade der lippische Ziegelmeister im Laufe der Jahrhunderte bis in die neueste Zeit innerhalb des Zieglergewerbes gehabt hat, dürfen wir an dieser Stelle auch noch auf die viel umstrittene Frage eingehen, welche Stellung der Ziegelmeister im Verhältnis zum Ziegeleibesitzer einnimmt.

a) Da ist es zunächst notwendig, die Merkmale der nach und nach entstandenen Formen der Ziegeleiübernahme kurz hervorzuheben.

Die ursprünglichste Form war die Gesamtübernahme, d. h. alle Arbeiter übernahmen gemeinsam den ganzen Betrieb. Alle waren an sich rangmäßig gleichgestellt. Auch der Ziegelmeister hatte keine besonderen Rechte. Für die mehr übernommenen Pflichten erhielt er eine vorher mit den übrigen Annehmern vereinbarte besondere Summe, den „Meister-Vorzug“, von der am Schluß der Arbeitsperiode errechneten und vom Ziegeleibesitzer ausgezahlten Gesamtsumme vorweg. Im übrigen arbeitete der Ziegelmeister selbst intensiv mit, und zwar meist sogar an den wichtigsten und verantwortungsreichsten Stellen innerhalb des Produktionsprozesses. Der Arbeitsvertrag mit dem Ziegeleibesitzer wurde nach diesem System von allen Arbeitern gemeinsam abgeschlossen. Der Ziegelmeister selbst war danach lediglich eine Art Vorarbeiter, ein Kolonnenführer. Dieses System war als „Lipperkommune“ noch im vorigen Jahrhundert bekannt und bald auch bei anderen Arbeiterkolonnen, die Nichtlipper waren, beliebt geworden, so daß es vielfach Nachahmung fand. Die Gewerbeinspektionen der 90er Jahre berichten von der segensreichen Wirkung dieses eigenartigen Arbeitssystems¹⁾, so daß sein allmähliches Zurückgehen bedauert wurde²⁾. Bereits an der Wende des 20. Jahrhunderts war dieses System fast verschwunden. In ganz abgelegenen Gegenden hat es sich nach

¹⁾ Bernhard, Akkordarbeit, S. 93.

²⁾ Ebenda, S. 94.

Aussage älterer Ziegler auf kleineren Handstrichziegeleien noch einige Jahre erhalten.

Aus dieser Form entwickelte sich ein hier und da vor dem Kriege noch übliches System, das Annehmersystem, wonach mit dem Meister gemeinsam nur ein Teil der Ziegler am Übernahmevertrage und damit am Risiko beteiligt war. Die übrigen Arbeiter, insbesondere die jüngeren Ziegler und auch Nichtlipper, bekamen lediglich ihren Lohn und nahmen an der Endabrechnung nicht teil.

Bereits im Laufe des 19. Jahrhunderts hatte sich neben den bisher besprochenen Systemen ein anderes entwickelt, das bald zum vorherrschenden überhaupt wurde. Es war die Form der Einzelübernahme, die wieder Variationen nach dem Inhalt des Vertrages zeigte. Der Ziegeleibesitzer schloß nur noch mit dem Ziegelmeister den Vertrag ab. In diesem verpflichtete sich der Meister zur Fertigstellung einer gewissen Anzahl fehlerfreier Steine für einen bestimmten Preis, der meistens für 1000 Stück festgesetzt wurde. Für die Dauer der Arbeitsperiode übergab der Besitzer dem Meister die Ziegelei mit allem Zubehör, also Gebäude (auch die Wohnräume für die Arbeiter), Maschinen, Geräte, Ofen, Rohmaterial usw. Meistens übernahm der Ziegelmeister auch noch alle sonst mit einem Gewerbebetriebe verbundenen Verpflichtungen, z. B. Unfall- und Invalidenversicherung. Bei dieser Form der Ziegeleiübernahme trug der Meister allein das Risiko, während es sich bei den früheren Formen auch mit auf die Annehmer verteilte. Damit trat der Ziegelmeister zwischen den Ziegeleibesitzer und die Arbeiter und wurde damit auf der einen Seite allein abhängig vom Besitzer und dessen Zahlungsfähigkeit und war auf der anderen Seite angewiesen auf die Arbeiter, denen gegenüber er jetzt eine andere Stellung einnahm als früher. Diese Form der Betriebsübernahme wird auch als „Zwischenmeistersystem“ bezeichnet.

Nur noch ein Schritt war es, und aus dem Ziegelmeister wurde, wenn die Möglichkeit einer käuflichen Er-

werbung oder der Eigengründung durch entsprechende finanzielle Mittel vorhanden war, ein Ziegeleibesitzer, der sich dann meistens auch insofern von seinen Mitarbeitern löste, als er die Wanderarbeit aufgab und seinen Wohnsitz an den Standort der Ziegelei verlegte.

Die übrigen Formen haben für lippische Ziegelmeister eine untergeordnete Rolle gespielt, doch wollen wir sie auch hier der Vollständigkeit halber kurz erwähnen.

So kam es vor, daß der Besitzer die Ziegelei eine oder auch mehrere Perioden an den Meister gegen ein festes Entgelt verpachtete, so daß damit das Risiko für den Ziegelmeister jetzt noch größer wurde, weil zum Produktions- auch noch das Absatzrisiko hinzutrat, das bei der vorherigen Form ja auf den Schultern des Ziegeleibesitzers lastete. Damit unterlag der Ziegelmeister auch den Schwankungen der Konjunktur, so daß auf der einen Seite zwar die Möglichkeit eines bedeutenderen Gewinnes gegeben war, andererseits aber auch erhebliche Verluste eintreten konnten.

Auf einzelnen Stellen stand der Ziegelmeister auch wohl in festem Gehalt, zu dem meistens dann noch Prozente für fertige Steine traten. Der Ziegelmeister wurde damit Angestellter und lediglich technischer Leiter. In modernen Großbetrieben wird dann auch nicht mehr vom Ziegelmeister gesprochen.

Seit Einführung der Tarifverträge geschah die Übernahme zunächst meistens nur formell, weil auch der Meister, wie alle übrigen Ziegler, Lohn bezog, der allerdings — wie wir noch sehen werden — etwas anders bemessen war als der der Arbeiter. Doch hat sich bereits seit 1921 das alte Einzelübernahme-System wieder eingebürgert.

b) Die am meisten vorkommende Form der Betriebsübernahme, die Einzelübernahme, hat im Laufe der Zeit wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten über die Frage geführt, ob der Ziegelmeister Arbeiter, wie jeder andere Ziegler auch, oder aber selbständiger Gewerbetreibender und Unter-

nehmer sei. Es ist nicht leicht, diese Frage mit einem eindeutigen Ja oder Nein zu beantworten, denn man muß dabei zwischen der juristischen und der wirtschaftlichen Auffassung unterscheiden.

Da sich wiederholt die Rechtsprechung gelegentlich verschiedener Klagen zwischen Ziegelmeistern und Ziegeleibesitzern, sowie zwischen Ziegelmeistern und Steuerbehörden, mit dieser Frage zu beschäftigen hatte, und über den Ausgang der Streitigkeiten Urteilsbegründungen vorliegen, sei zunächst der juristische Standpunkt kurz hervorgehoben¹⁾.

Nach der Rechtsprechung scheidet der Ziegelmeister aus der Reihe der Arbeiter aus. Schon sein Berufsname weist auf die besondere Stellung sowie die berufliche und soziale Abstufung zwischen ihm und den Ziegler hin²⁾. Auch sei seine Arbeitsaufgabe nicht dieselbe wie die der Ziegler, denn — so führt das Reichsgericht aus³⁾ — „zu den Arbeitern gehören nicht solche Personen, welchen eine selbständige Leitung und Beaufsichtigung des betreffenden Gewerbe- oder Fabrikbetriebes oder des in demselben beschäftigten Personals zusteht, welche eine dirigierende und kontrollierende Stellung einnehmen. Der Ziegelmeister hat eine solche Stellung gehabt, und einen Teil des Fabrikbetriebes, die Anfertigung der Steine und Ziegel bis zum Brennen unter eigener Verantwortlichkeit selbständig übernommen, so daß ihm für diesen Teil des Fabrikbetriebes die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und Personals zustand“. Der Ziegelmeister hatte „sonach eine höhere Stellung als ein gewöhnlicher Arbeiter“.

Daraus kann man aber noch nicht erkennen, ob der Ziegelmeister auch selbständiger Gewerbetreibender ist, denn jeder ähnliche Betriebsleiter, selbst eines ganzen Betriebes, ist als Angestellter immer noch Arbeitnehmer, und als solcher müßte der Ziegelmeister auch dann noch

¹⁾ Zum Teil nach: Luetgebrune, Der Akkordvertrag zwischen Ziegeleibesitzer und Ziegelmeister, Berlin 1912.

²⁾ Luetgebrune, S. 11.

³⁾ R.G.Z., Bd. 13, S. 60.

aufgefaßt werden, wenn berücksichtigt würde, daß er die erforderlichen Arbeiter engagierte und entlohnte und ihnen gegenüber als Arbeitgeber angesehen werden könnte.

Infolgedessen ist von wesentlicher Bedeutung nicht so sehr die äußere Stellung des Ziegelmeisters im Produktionsprozeß, sondern der Inhalt des mit dem Ziegeleibesitzer abgeschlossenen Vertrages. In dieser Hinsicht sind die Meinungen geteilt. Luetgebrune¹⁾ sieht in dem Verträge nur einen Dienstvertrag, weil als Gegenstand der Leistungspflicht nicht ein Werk, sondern im wesentlichen eine Aufsichts- und Betriebsleitungspflicht, also eine Dienstleistungspflicht, vorläge. Das Reichsgericht²⁾ sieht dagegen in dem Verträge zwischen Ziegelmeister und Ziegeleibesitzer einen Werkvertrag; denn — so führt es aus — „seinen unmittelbaren Gegenstand bilden nicht bloß vom Kläger zu leistende Dienste, insbesondere Arbeitsleistungen in der Ziegelei, sondern ein durch Arbeit herbeizuführender Erfolg, nämlich die Herstellung von mindestens 5 Millionen Hintermauersteinen zu einem bestimmten Preise für das Tausend Steine“; und an anderer Stelle heißt es: „Der Ziegelmeister ist nicht bloßer Angestellter der Gesellschaft, unter deren Aufsicht er ihr Arbeiten zu leisten hatte, sondern er hatte auf Grund seines Vertrages die Eigenschaft eines selbständigen, die Herstellung der Ziegel unter eigener Gefahr betreibenden Unternehmers“.

Das Reichsgericht geht sogar so weit, dem Ziegelmeister den rechtlichen Besitz an den hergestellten Ziegeln zuzusprechen, weil er sie in seiner Verfügungsgewalt gehabt habe. Auch „stellten die Steine gegenüber dem zu ihrer Herstellung gelieferten Ton neue bewegliche Sachen dar“. Endlich erscheine es ausgeschlossen, daß der Ziegelmeister die „tatsächliche Gewalt über die Ziegel nur für die Ziegeleigesellschaft in deren Erwerbsgeschäft als Besitzdiener ausgeübt habe, da er hinsichtlich der

¹⁾ A. a. O., S. 17.

²⁾ R.G.Z., Bd. 72, S. 281 ff.

Steine bis zur Abnahme die Gefahr trug, also ein eigenes Interesse daran hatte, die tatsächliche Gewalt über die Steine auszuüben“.

Es ergibt sich demnach aus dieser Reichsgerichtsentscheidung, daß hier der Ziegelmeister sogar als selbständiger Unternehmer aufgefaßt wird.

Auch das preußische Oberverwaltungsgericht erblickt in ständiger Rechtsprechung in dem Ziegelmeister einen selbständigen Gewerbetreibenden¹⁾. Darauf wird neuerdings besonders von Erler²⁾ hingewiesen, wenn er z. B. sagt: „Selbständig ist die Tätigkeit der sog. Zwischenmeister (Werkmeister, Ziegelmeister, Akkordmeister), wenn sie ihrerseits die Fertigstellung des Produktes auf eigene Rechnung und Gefahr übernommen haben, wenn sie also ihrerseits die erforderlichen Lohnarbeiter annehmen, wenn sie persönlich den Gewinn und etwaigen Verlust zu tragen haben“.

Demgegenüber betont das Reichsversicherungsamt³⁾, der Ziegelmeister sei nicht selbständiger Gewerbetreibender, da er nicht Arbeitgeber im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes, sondern Versicherter sei. Denselben Standpunkt nimmt einmal auch das Reichsgericht⁴⁾ ein, wonach der Ziegelmeister auch nicht Arbeitgeber im Sinne der Gewerbeordnung sei. Auch die Gewerbeaufsichtsbeamten haben wohl infolgedessen den Ziegelmeister nicht als selbständigen Gewerbetreibenden betrachtet⁵⁾.

Daher kommt es denn, daß bezüglich der öffentlich-rechtlichen Stellung dem Ziegeleibesitzer die versicherungsrechtlichen und gewerbepolizeilichen Verpflichtungen auferlegt werden, weil diese Verpflichtungen nicht „den Arbeitgeber als den Vertragskontrahenten des Arbeiters

¹⁾ Nach: „Der Ziegler“, 5. Jg. 1898, Nr. 21.

²⁾ Erler, Das Reichsbewertungsgesetz, Berlin 1927, S. 149/150.

³⁾ Schmidts Sammlung der Bescheide des Reichsversicherungsamtes, Band I, Seite 211; Lippischer Kalender 1915, S. 74, und Der Ziegler, Beilage Nr. 13 vom 1. Juli 1900.

⁴⁾ R.G.St. vom 12. 3. 1886, Bd. 8.

⁵⁾ Z.B. Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten 1894, S. 394 ff., 1895, S. 314, 315, 310, 245.

aus einem Arbeitsvertrage, sondern den selbständigen Gewerbetreibenden, in dessen Gewerbebetriebe Arbeiter tätig sind, treffen“¹⁾).

So ist also danach die rechtliche Stellung des Ziegelmeisters eine recht eigenartige. Man kann sie vielleicht so präzisieren: Er ist Arbeitgeber gegenüber den Ziegeln; er ist Arbeitnehmer gegenüber dem Ziegeleibesitzer, dabei aber doch Werkunternehmer. Seine öffentlich-rechtliche Stellung ist keine selbständige im Sinne eines Gewerbetreibenden, so daß er nicht etwa mit einem selbständigen Handwerksmeister auf die gleiche Stufe gestellt werden darf. Und daraus erklärt es sich dann auch wohl, daß man ihm die Stellung eines Zwischenmeisters, wie sie der Zwischenmeister bei der Heimarbeit hat, zuweist.

Will man die Stellung des Ziegelmeisters in wirtschaftlicher Hinsicht charakterisieren, dann hat man u. E. zweierlei besonders zu betonen, nämlich einmal die Funktionen innerhalb des Produktionsprozesses und sodann das übernommene Risiko. Dabei ist es aber noch nötig, den Inhalt des Vertrages, so wie er am meisten vorkommt, nach einer Richtung scharf abzugrenzen. In der Regel übernimmt es der Ziegelmeister, eine bestimmte Anzahl Steine, unter besonderer Betonung auch des Anteils der verschiedenen Sorten, während einer bestimmten Periode zu einem festgesetzten Preise, meist für je Tausend der einzelnen Sorten, verkaufsfertig und verkaufsbereit (bestimmter Platz) herzustellen, und auch den etwa aus der Verladung unbrauchbarer Steine entstandenen Schaden zu tragen. — Und noch eins erscheint uns wesentlich: Die Produktionsstätte und die Produktionsmittel sind nicht Eigentum des Ziegelmeisters. Ja, man ist sogar zu der Annahme berechtigt, daß sie sich nicht einmal in seinem Besitz befinden, sondern daß sie ihm lediglich zu treuen Händen vom Ziegeleibesitzer übergeben sind:

¹⁾ Luetgebrune, S. 14/15.

Die Funktionen sind in der Hauptsache:

1. Verpflichtung der Arbeiteranwerbung und Berechtigung der Arbeiterentlassung;
2. Technische Leitung und Überwachung der Ziegelherstellung und ihrer Verladung;
3. Auszahlung oder Verteilung der Lohnsummen, bzw. Übergabe der fertig gefüllten Lohntüten.

Es sind demnach lediglich technische, aber keinerlei kaufmännische Funktionen, die für den Ziegelmeister in Frage kommen.

Hinsichtlich des Risikos findet eine Beschränkung statt auf das Produktionsrisiko. Denn da ein fester Preis für die in einer Periode herzustellenden Steine vertraglich festgelegt ist, und es für den Ziegelmeister gleich ist, ob tatsächlich alle hergestellten Ziegelsteine verkauft werden, kann von einem Absatzrisiko im strengen Sinne des Wortes nicht die Rede sein. Höchstens könnte man dann davon sprechen, wenn der Ziegeleibesitzer durch eine große Absatzstockung in Zahlungsschwierigkeiten, und damit auch der Ziegelmeister in eine prekäre Lage geriete.

Die einem Unternehmer sonst noch eigentümlichen Funktionen der Finanzierung, Kalkulation und Absatzgestaltung des Betriebes fallen beim Ziegelmeister fort.

Da demnach wesentliche Begriffsmerkmale eines Unternehmers fehlen, kann man den Ziegelmeister nicht als Unternehmer im wirtschaftlichen Sinne, sondern nur als Arbeitgeber mit besonderen Befugnissen bezeichnen.

III. Betriebsperiode und Arbeitstag.

Wenn mit den ersten Strahlen der Frühlingssonne die Erde zu neuem Leben erwacht ist, dann beginnen die lippischen Ziegler sich zum Kampf der harten Arbeit ums tägliche Brot zu rüsten. Die ersten Trupps verlassen bereits im März zu etwa erforderlichen Vorarbeiten die Heimat; das Gros wandert aber erst gewöhnlich Anfang und Mitte April ab, so daß als Beginn der Betriebs-, der